



TEIL „A“ Planzeichnung: Maßstab 1:1000
ZEICHENERKLÄRUNG: Es gilt die Bauabstandsverordnung - BauAVo - in der Fassung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

- Festsetzungen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 (7) BBAuG
 - VERKEHRSFLÄCHEN:** Straßenverkehrsflächen, Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Fuß- bzw. Wanderwege, 1-5;
 - Öffentliche Parkflächen, P1-P3
 - Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (z.B. Sichtdreieck) § 9 (1) 10 BBAuG
 - BAUGEBIET:** § 9 (1) 1 BBAuG
 - Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1 BBAuG
 - Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1 BBAuG sowie § 16, 17 BBAuG
 - Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 9 (1) 1 BBAuG
 - GRZ Grundflächenzahl, § 19 BBAuG
 - GFZ Geschossflächenzahl, § 20 BBAuG
 - Bauweise: § 9 (1) 2 BBAuG sowie § 22, 23 BBAuG
 - Baulinien, § 23 (2) BBAuG
 - Baugrenzen, § 23 (3) BBAuG
 - Überbaubare Grundstücksflächen, § 9 (1) 2 BBAuG sowie § 23 (3) BBAuG
 - Offene Bauweise, § 22 (2) BBAuG
 - Nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BBAuG
 - Baugestaltung, § 9 (1) 2 BBAuG
 - Verbindliche Dachform, Dachneigung und Firstrichtung, FD = Flachdach, ausnahmsweise Pultdach bis 15° SD = Satteldach, z.B. Dachneigung = 45°

- Grünfläche, § 9 (1) 15 BBAuG
- Spielfeld, Wald/Spielfeld
- Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25 BBAuG
- Fläche für die Forstwirtschaft zu erhalten, § 9 (1) 18 BBAuG
- Mit Geh-, (G), Fahr-, (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen, mit Angabe des Nutzungsberechtigten, § 9 (1) 2 BBAuG
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung § 16 (5) BBAuG

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenzen
 - In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
 - Durchlaufende Numerierung der gepl. Baugrundstücke
 - Vermessungslinien mit Maßangaben
 - Katastermäßige Flurstücksnummern
 - Höhenlinien, Lesegen auf Normal-Null (Normal-Null) entnommen der DEUTSCHEN GRUNDKARTE Nr. 69 661
 - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNGEN:

Vor- und frugeschichtliche Kulturdenkmale und Fundstellen

Landesaufnahme Nr. 79, Eisenverhüttungsanlage, Gem. A2: LVF 1001 - 354.3 - 31, Schwegg vom 26.08.1977

GEMEINDE BOOSTEDT
 Kreis Segeberg
 Maßstab 1:1000

Anmerkungen:
 Die Höhenlinien sind mit N.N. (Normal - Null) beschriftet. Die Höhen sind der Schenkenschen Höhenangabe der Maßstäbe 1:25000 bis 1:50000 entnommen.

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT
 KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 14
 FÜR DAS GEBIET
 „DANNBARG“

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBAuG) vom 18.12.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes (OVBl. Schl.-H. 5/59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBAuG vom 9. Dezember 1980 (OVBl. Schl.-H. 5/1981) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeinde Bebauungsplan Nr. 14 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach § 8 und 9 BBAuG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 1.10.79

GEMEINDE BOOSTEDT
 DEN 19.10.1979
 BÜRGERMEISTER: *Steffen*

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BBAuG wurde am 19.10.1979 von den Bürgern an der Bauabstimmung teilgenommen. Die Beteiligung der Einwohner- und Ausgewähltenvertretung gem. § 2a BBAuG wurde am 22.10.1979 durch die Gemeindevertretung am 22.10.1979

GEMEINDE BOOSTEDT
 DEN 19.10.1979
 BÜRGERMEISTER: *Steffen*

Der katastermäßige Bestand am 17.8.1979 sowie die geome-trischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.

KATASTERAMT NEUMÜNSTER
 DEN 17.8.1979
 REG. VERM. 108

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gem. § 10 BBAuG am 19.10.1979 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

GEMEINDE BOOSTEDT
 DEN 19.10.1979
 BÜRGERMEISTER: *Steffen*

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus § 11 BBAuG mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 22.10.1979 Az. 100/100/1979, wird bestätigt.

GEMEINDE BOOSTEDT
 DEN 19.10.1979
 BÜRGERMEISTER: *Steffen*

Die Auflagen wurden durch den satzungswidrigen Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.10.1979 erlassen. Die Hinweise wurden mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.10.1979 Az. 100/100/1979 bestätigt.

GEMEINDE BOOSTEDT
 DEN 19.10.1979
 BÜRGERMEISTER: *Steffen*

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgestellt.

GEMEINDE BOOSTEDT
 DEN 19.10.1979
 BÜRGERMEISTER: *Steffen*

Gem. § 12 BBAuG ist dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 19.10.1979 von der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und ist zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE BOOSTEDT
 DEN 19.10.1979
 BÜRGERMEISTER: *Steffen*